



Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Susanne Probst
Transnationale Regulierung der
Rechnungslegung
- International Accounting Standards
Committee Foundation und Deutsches
Rechnungslegungs Standards Committee -

Februar 2006

Heft 51

Transnationale Regulierung der Rechnungslegung

– International Accounting Standards Committee Foundation
und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee –

Von

Susanne Probst

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Susanne Probst ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Tietje) und LL.M.-Studentin des Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 51

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 3-86010-826-3

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|----|
| A. | Globalisierung im Finanzbereich | 5 |
| B. | Maßnahmen der Europäischen Union | 7 |
| C. | International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) | 8 |
| I. | Gründung und Zielsetzung | 8 |
| II. | Neustrukturierung | 9 |
| III. | Aufbau der IASCF | 10 |
| 1. | International Accounting Standards Board (IASB) | 10 |
| 2. | Trustees | 11 |
| 3. | International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) ... | 11 |
| 4. | Standards Advisory Council (SAC) | 12 |
| 5. | Chief Executive, Technical Director, Commercial Director | 12 |
| IV. | Das Regelwerk IFRS/IAS | 13 |
| 1. | Preface | 13 |
| 2. | Framework | 13 |
| 3. | Implementation Guidance, Illustrative Examples | 14 |
| 4. | IFRS/IAS | 15 |
| 5. | Interpretations | 16 |
| V. | Das Standardisierungsverfahren | 16 |
| VI. | Der Rechtscharakter der Standards | 17 |
| 1. | Rechtsverbindlichkeit durch Endorsement | 17 |
| 2. | Exkurs: Enforcement-Bestrebungen | 18 |
| D. | Die Rolle Deutschlands | 18 |
| E. | Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) | 19 |
| I. | Aufbau des DRSC | 20 |
| 1. | Der Vorstand | 21 |
| 2. | Die Mitgliederversammlung | 21 |
| 3. | Der Standardisierungsrat (DSR) | 21 |
| 4. | Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) | 22 |
| II. | Das Standardisierungsverfahren | 23 |
| III. | Das Regelwerk DRS | 23 |
| 1. | Die rechtliche Bedeutung der Standards | 24 |
| 2. | Das Verhältnis der DRS zu den IFRS/IAS | 25 |
| F. | Die Kooperation des DRSC mit der IASCF | 25 |
| G. | Die Zukunft des DRSC: Kritik und Ansatzpunkte | 26 |
| | Schrifttum | 28 |

A. Globalisierung im Finanzbereich

Die Globalisierung macht sich in nahezu allen Lebensbereiche, vor allem aber in der Wirtschaft bemerkbar. Neben den zahllosen positiven Auswirkungen und Chancen entstehen auch bisher unbekannte Risiken und damit Regelungsbedarf. Unternehmen konzentrieren sich nicht mehr nur auf die jeweiligen Heimatmärkte, sondern verstärkt auch auf den Aufbau internationaler Kunden- und Lieferantenbeziehungen. Des Weiteren haben viele Unternehmen entweder Tochtergesellschaften im Ausland oder sind selbst Teil eines internationalen Konzernverbundes. Mit dem Wandel des wirtschaftlichen Umfelds ändert sich auch das Finanzierungsumfeld.¹ Im Vergleich zur althergebrachten Kreditfinanzierung gewinnen alternative Finanzierungsformen, vor allem der Aktienhandel auf den weltweiten Kapitalmärkten, zunehmend an Bedeutung. Mittlerweile besteht ein globaler Wettbewerb um Kapital zur Finanzierung von Unternehmen,² was die Transparenz und Vergleichbarkeit der Unternehmensabschlüsse zum Schutz von Emittenten und Anlegern und zur Schaffung eines effizienten Kapitalmarkts unabdingbar macht.

Fälle von Bilanzfälschungen und Unternehmenskrisen wie Enron³ und Worldcom⁴ in den USA sowie Balsam⁵, Flow-Tex⁶ und MLP⁷ in Deutschland machen deutlich, welche schwerwiegenden Folgen sich für Gläubiger, Anleger und Staat ergeben können, wenn herkömmliche Regelungen den Anforderungen der zunehmenden Internationalisierung der Rechnungslegung nicht gerecht werden. Denn in all diesen

¹ Vgl. *BDI*, Internationale Rechnungslegung, 6.

² Vgl. *Adolphsen*, *RabelsZ* 68 (2004), 156.

³ Im Herbst 2001 wurde bekannt, dass der Energie-Konzern Enron zahlungsunfähig war, obwohl dies nach den Bilanzen der letzten Jahre nicht der Fall hätte sein dürfen. Die Manager von Enron hatten über mehrere Jahre hinweg sog. „virtuelle Geschäfte“ getätigt und Umsätze innerhalb des Energie-Konzerns von einem Tochterunternehmen zum nächsten geschoben, so dass selbst die Wirtschaftsprüfer über die wahre Geschäftslage im Unklaren blieben, u.a. erhältlich im Internet: <<http://www.sr-online.de/nachrichten/1098/46285.html>> (besucht am 14. Februar 2006).

⁴ Im Zuge des Insolvenzverfahrens der zweitgrößten amerikanischen Telefongesellschaft Worldcom sind Falschbuchungen in Höhe von 3,3 Mrd. \$ aufgedeckt worden. Zuvor wurden bereits eine um 3,9 Mrd. \$ überhöhte Gewinnausweisung für das Jahr 2001 und das erste Quartal 2002 für Transaktionen des Finanzchefs *Scott Sullivan* zugegeben, u.a. erhältlich im Internet: <<http://www.netzeitung.de/wirtschaft/207336.html>> (besucht am 14. Februar 2006).

⁵ Durch Scheinaufträge und Bilanzfälschung sollen der Firmenchef *Friedel Balsam* und Finanzchef *Klaus Schlienkamp* dem inzwischen insolventen westfälischen Sportmoden-Hersteller Balsam insgesamt 1,44 Mrd. DM beschafft haben, u.a. erhältlich im Internet: <<http://www.stern.de/wirtschaft/unternehmen/meldungen/:Vor-Jahren-Balsam-Pleite-Finanzwelt/524979.html>> (besucht am 14. Februar 2006).

⁶ Der Inhaber der Firmen Flow-Tex und KSK konnte durch eine falsche Rechnungslegung mit Schein-Leasinggeschäfte mehrere Banken betrügen und so „den größten Wirtschaftsskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte“ verursachen, u.a. erhältlich im Internet: <<http://www.zdf.de/ZDFde/inhalt/3/0,1872,1016547,00.html>> (besucht am 14. Februar 2006).

⁷ Gegen den früheren Vorstandsvorsitzenden des Finanzdienstleisters MLP, *Bernhard Termühlen*, wurde wegen Verdachts auf Bilanzfälschung ermittelt und schließlich im Dezember 2004 Anklage erhoben, da die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Bilanz der MLP AG für das Jahr 2001 „bewusst unrichtig aufgestellt“ worden seien, um die Ertragslage und das Wachstum „in günstigerem Licht erscheinen zu lassen“, u.a. erhältlich im Internet: <<http://www.welt.de/data/2004/12/18/376504.html>> (besucht am 26. Januar 2006).

Fällen hat neben dem kriminellen Verhalten der bilanzierenden Unternehmen und der Verantwortung der Wirtschaftsprüfer auch die Frage eine Rolle gespielt, ob die Normen des Bilanzrechts eigentlich ausreichend sind, um Anleger und Gläubiger über die Lage und den Wert einer Unternehmung objektiv zu informieren und ihre Ansprüche zu schützen. Die aufgeführten Firmen bilanzierten alle nach unterschiedlichen Regelwerken – die amerikanischen nach den US-GAAP⁸, die deutschen nach dem HGB oder den IFRS/IAS⁹. Damit wird deutlich, dass kein Regelwerk 100%igen Schutz vor einer falschen Aufstellung bietet.

Schwierigkeiten machen vor allem die verschiedenen Betrachtungsweisen in der Konzernrechnungslegung.¹⁰ Die Praxis zeigt, dass sich im Einzelfall die Differenzen sehr deutlich auswirken können. Im Jahr 1993 ließ die Daimler Chrysler AG (damals noch Daimler Benz AG) ihre Aktien als erstes deutsches Unternehmen an der NYSE¹¹ registrieren, was es notwendig machte, zusätzlich zur HGB-Bilanz eine Rechnungslegung nach den an der NYSE anerkannten US-GAAP zu machen. Das Resultat der verschiedenen Bilanzierungsweisen war, dass im Geschäftsjahr 1995 die Daimler Chrysler AG nach HGB einen Jahresüberschuss von 615 Mio. DM auswies, während nach US-GAAP ein Verlust von 1,8 Mrd. DM zu berichten war.¹² Auch für rechtschaffene, internationale Unternehmen ist es somit schwierig, mit verschiedenen Rechnungslegungssprachen nach außen zu kommunizieren. Dies macht deutlich, dass die Zukunft der Globalisierung im Finanzbereich nur auf eine schrittweise Angleichung der weltweiten Rechnungslegungsvorschriften gerichtet sein kann.

In den folgenden Kapitel werden daher die Harmonisierungsmaßnahmen der EU im Finanzbereich (B) und speziell die IASCF (C) als Vereinheitlichungsinstrument betrachtet. Danach wird die Position Deutschlands (D) untersucht und der nationalen Standardsetters DRSC (E) vorgestellt, der im Zuge der Harmonisierung ins Leben gerufen wurde. Ob und wie die Zusammenarbeit zwischen der IASCF und den nationalen Organisationen funktioniert, soll im nächsten Kapitel (F) am Beispiel des DRSC erörtert werden. Auf der Basis dieser Erläuterungen erfolgt zuletzt ein kritischer Ausblick auf gebotene Änderungen in der Arbeitsweise und Ausrichtung des DRSC (G).

⁸ US Generally Accepted Accounting Principles. Zu Einzelheiten der Rechnungslegung in den USA vgl. z.B. *Pellens*, Int. Rechnungslegung, Kapitel II.

⁹ International Financial Reporting Standards/International Accounting Standards.

¹⁰ Das deutsche HGB setzt im Wesentlichen auf das Vorsichtsprinzip und den Gläubigerschutz und demnach auf eine zurückhaltende Bewertung des Vermögens mit dem Ziel des Anlegerschutzes. Die internationalen Regelwerke wie IFRS/IAS und US-GAAP stellen das Chancen- oder Realitätsprinzip, also das zukunftsgerichtete, „echtes“ Abbild des Unternehmens in den Fokus.

¹¹ New York Stock Exchange.

¹² *Adolphsen*, *RabelsZ* 68 (2004), 156; auch erhältlich im Internet: <<http://www.ad-rem-verlag.de/Wirtschaft/Rechnungswesen/HGB-und-US-GAAP-2.rtf>> (besucht am 14. Februar 2006).

B. Maßnahmen der Europäischen Union

Schon früh wurde innerhalb der EU die Harmonisierung der Rechnungslegung angestrebt.¹³ Eine Angleichung auf diesem Gebiet des Gesellschaftsrechts war wichtig für die Errichtung und Ausgestaltung des Binnenmarkts und die Umsetzung der im EGV verankerten Kapitalverkehrsfreiheit. Mit einer Reihe von Richtlinien¹⁴ sollte die Rechnungslegung der Unternehmen im Wesentlichen als Bestandteil des nationalen Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten harmonisiert werden. Die Kommission musste das Konzept der Richtlinien allerdings letzten Endes als gescheitert ansehen, da das Resultat der Umsetzung stark divergierende nationale Regelungen hervorgebracht hatte.¹⁵ Die geringen Anforderungen der Bilanzrichtlinien reichten nicht aus, um dem wachsenden Informationsbedarf, der aufgrund der zunehmenden internationalen Verflechtungen auf Wirtschaftsebene entsteht, Rechnung zu tragen. Die zahlreichen Optionen innerhalb der Richtlinien und besonders ihr Schweigen zu vielen Aspekten ermöglichte unterschiedliche nationale Einzelregelungen.¹⁶

Zudem wuchs mit dem beschleunigten Geschäftstempo das Bedürfnis, einen dynamischeren und reaktionsfähigeren Rechtsrahmen für die Rechnungslegung zu schaffen. Nach Ansicht der Kommission bedurften „die langwierigen Gesetzgebungsverfahren in der Union [...] einer genauen Untersuchung, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen des Marktes gerecht werden“. Dabei mussten Möglichkeiten in Betracht gezogen werden, „die von dem starren, manchmal zu präskriptiven Charakter der EU-Richtlinien weg führen, hin zu einem für die Rechnungslegung effizienteren und reaktionsfähigeren System, das bestens geeignet ist um den Anforderungen der Wertpapiermärkte zu entsprechen“.¹⁷

Die Kommission bemühte sich auch auf den Wertpapiermärkten außerhalb des EU-Gebietes intensiv um eine wechselseitige Anerkennung der Konzernabschlüsse. Im Vordergrund stand dabei der US-amerikanische Kapitalmarkt als größter Handelsplatz der Welt. Jedoch waren diese Bemühungen für europäische Abschlüsse auf dem amerikanischen Markt nicht von Erfolg gekrönt, obwohl amerikanische Abschlüsse auf dem EU-Markt seit längerem anerkannt wurden. Eine weitere Möglichkeit zur Lösung des Dilemmas, eine EU-weite, einheitliche Anwendung der US-GAPP durch eine Unterwerfung unter das Diktat der amerikanischen Börsenaufsicht kam ebenfalls nicht in Betracht.¹⁸

Der einzig offene Weg, um die Konkurrenzfähigkeit europäischer Unternehmen auf dem globalen Kapitalmarkt aufrecht zu erhalten, war die Modernisierung des eu-

¹³ Die 1. Gesellschaftliche Richtlinie (68/151/EWG) v. 9.3.1968 betrifft die Publizität bestimmter Urkunden und deren Wirkung, die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen, die Vertretungsmacht der Organe und die Nichtigkeit von Gesellschaften.

¹⁴ Namentlich die 4. (Bilanz-)Richtlinie (78/660/EWG) v. 25.7.1978, die 7. (Konzernabschluss-) Richtlinie (83/349/EWG) v. 13.6.1983 und die 8. (Abschlussprüfer-)Richtlinie (84/253/EWG) v. 10.4.1984.

¹⁵ Vgl. *Adolphsen*, *RabelsZ* 68 (2004), 185.

¹⁶ Mitteilung der EU-Kommission, Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung, KOM (1995) 508 v. 14.11.1995, 10. und 11.

¹⁷ *Ibid.*, 12.

¹⁸ Vgl. dazu *van Hulle*, *ZGR* 2000, 543 f.

ropäischen Bilanzrechts „von oben“. In ihrer Mitteilung zur „Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung“¹⁹ wurde das Vorhaben publiziert und damit die Weichen für die künftige Rechnungslegung in Europa gestellt. Zur Umsetzung wählte die Kommission gerade nicht das althergebrachte Verfahren der gemeinschaftlichen Rechtsakte und der anschließenden mitgliedstaatlichen Gesetzgebung, sondern die IAS des privaten Standardsetters IASC.²⁰ Im Jahr 2000 kündigte die EU die Harmonisierung der Kapitalmarktberichterstattung der Unternehmen durch Festlegung auf die IAS verbindlich an.²¹ Entscheidender Vorteil dieser Standards war, dass sie vom Zusammenschluss der weltweiten Börsenaufsichtsbehörden IOSCO²² anerkannt und den nationalen Aufsichten zur Börsenzulassung empfohlen wurden.

Die Rechnungslegung der an einem Wertpapiermarkt der EU notierten Unternehmen sollte nun nach und nach angeglichen werden, um bis zum Jahr 2005 einen weit gehend einheitlichen europäischen Kapitalmarkt zu schaffen.²³ Dieser Zeitplan wurde vorgegeben durch die IAS-Verordnung,²⁴ welche kapitalorientierte Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, direkt verpflichtet, ihre Konzernabschlüsse gem. Art. 4 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2005 beginnen, nach IFRS/IAS aufzustellen, wenn ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt i.S.d. Art. 1 Abs. 13 der Richtlinie über Wertpapierleistungen²⁵ zugelassen sind. Für Konzernabschlüsse nicht-kapitalorientierter Gesellschaften sowie generell für Jahresabschlüsse der Gesellschaften besteht gemäß Art. 5 IAS-Verordnung Mitgliedstaatenwahlrecht zur verpflichtenden oder freiwilligen Anwendung der IFRS/IAS, die von dem jeweiligen Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt werden können.²⁶

C. International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF)

I. Gründung und Zielsetzung

Das „International Accounting Standards Committee“ – IASC, Vorgängerinstitution des IASB, wurde am 29.6.1973 in London als privatrechtliche Organisation gegründet. Initiatoren und Gründungsmitglieder waren die Berufsverbände der Wirt-

¹⁹ Vgl. Fn. 16 und 17.

²⁰ Mittlerweile umbenannt in IFRS der IASCF, vgl. Kapitel C.II. und C.IV.4.

²¹ Mitteilung der EU-Kommission, Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen, KOM (2000) 359 v. 13.6.2000.

²² International Organization of Securities Commissions.

²³ Vgl. z.B. Mitteilung der EU-Kommission, Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan, KOM (1999) 232 v. 11.5.1999 als konzeptionelle Grundlage aller weiteren kapitalmarktrechtlichen Gesetzesvorhaben der EU; dazu auch Mitteilung der EU-Kommission, Harmonisierung auf dem Gebiet der Rechnungslegung: Eine neue Strategie im Hinblick auf die internationale Harmonisierung, KOM (1995) 508 v. 14.11.1995, 1.

²⁴ Verordnung EG 1600/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards v. 19.7.2002, ABl EG L 234 v. 11.9.2002, 1 ff.

²⁵ Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG) v. 10.5.1993.

²⁶ Anpassung und Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber durch das KapAEG mit § 292a HGB als Übergangsvorschrift und das BilReG mit § 315a HGB.

schaftsprüfer aus Deutschland,²⁷ Großbritannien, Frankreich, den Niederlanden, Australien, Japan, Kanada, Mexiko und den USA.

Die in der Satzung niedergelegten Ziele lauten:

„Die Formulierung und Veröffentlichung von Rechnungslegungsstandards im Interesse der Öffentlichkeit, die bei der Aufstellung und Darstellung der Abschlüsse anzuwenden sind, sowie die Förderung weltweiter Akzeptanz und Einhaltung;

allgemein das Bemühen um die Verbesserung und Harmonisierung der Vorschriften, Rechnungslegungsstandards und Verfahren in Verbindung mit der Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen.“²⁸

Nachdem die Organisation und deren Arbeit über viele Jahre hinweg kaum Beachtung fanden, rückte das IASC seinem Ziel nach weltweiter Akzeptanz gegen Ende des 20. Jahrhunderts langsam näher. Beispielsweise bilanzierte seit 1994 bereits eine Vielzahl renommierter deutscher Unternehmen wie Hoechst, Bayer und Schering nach IAS-Normen. Im Jahr 1997 gehörten dem damaligen IASC 109 Mitgliedsorganisationen aus 80 Ländern und im Jahr 1998 schon 140 Mitgliedsorganisationen aus 101 Ländern an.²⁹ Mit Ausnahme des US-amerikanischen Kapitalmarkts war die IFRS/IAS mittlerweile an allen wichtigen Börsenplätzen der Welt zugelassen. Dennoch führte sie global gesehen eher ein „Schattendasein“³⁰, denn das ältere System der US-GAAP war aufgrund der qualitativ und quantitativ höheren Regelungsdichte und der größeren Komplexität als Regelwerk weitaus erfolgreicher und anerkannter.³¹

II. Neustrukturierung

Den eigentlichen Durchbruch erzielte das IASC in Folge des Ende 2000 von der europäischen Kommission vorgelegten Vorschlags zur Vereinheitlichung der europäischen Rechnungslegung. Denn indem die EU die Verbindlichkeit der IAS-Regeln für börsennotierten Unternehmen sowie eine Zusammenarbeit mit dem IASC bei der Fortentwicklung von Rechnungslegungsvorschriften beschloss, rückte die Organisation in den Fokus der Finanzwelt.

Nach dem Ausblick, in Zukunft sowohl für die rund 7.000 börsennotierten Unternehmen der EU zuständig zu sein als auch langfristig einen starken Einfluss auf die Rechnungslegung nicht-börsennotierter und mittelständiger Unternehmen zu haben, wurde das IASC im Jahr 2001 grundlegend neu organisiert, um den anstehenden Aufgaben gerecht zu werden. Im Blickpunkt stand dabei eine Erhöhung der Arbeitsef-

²⁷ Deutsche Gründungsmitglieder waren das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und die Wirtschaftsprüferkammer (WPK).

²⁸ "To formulate and publish in the public interest accounting standards to be observed in the presentation of financial statements and to promote their world-wide acceptance and observance." Die revidierte Verfassung der Organisation ist erhältlich im Internet unter: <http://www.axnet.de/inhalt/iasb_iasc/iascf-con.pdf> (besucht am 10. Februar 2006).

²⁹ *Mehring*, Einführung in die Rechnungslegung, 10.

³⁰ Details erhältlich im Internet: <http://www.ifrs-portal.com/Grundlagen/Was_sind_IFRS_01.html#Regelwerk> (14. Februar 2006).

³¹ Bspw. verwendeten noch bis Ende 2004 nur 275 EU-Unternehmen die IAS/IFRS im Vergleich zu 300 Unternehmen, die mit den US-GAAP arbeiteten, erhältlich im Internet: <<http://www.axnet.de/inhalt/allgemein/faq.htm>> (4, 8 von 10) (besucht am 10. Februar 2006).

fizienz, die organisatorische Unabhängigkeit von den Berufsorganisationen der Wirtschaftsprüfer und langfristig die globale Etablierung.³²

Nach der am 24.5.2000 mit Billigung der IFAC³³ verabschiedeten neuen Satzung³⁴ wurde am 6.2.2001 eine Dachorganisation „IASC Foundation“ – IASCF als Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Delaware (USA) eingerichtet. Sie besteht aus zwei Organen, dem IASB und den Trustees, sowie den beiden Gremien International Financial Reporting Interpretations Committee und Standards Advisory Council.

III. Aufbau der IASCF

1. *International Accounting Standards Board (IASB)*

Das IASB mit Sitz in London (UK) ist das für die Facharbeit zuständige Organ. Es ging nach der Restrukturierung aus dem IASC hervor und nahm seine Arbeit am 1.4.2001 auf. Das Board ist privatrechtlich organisiert und wird durch Einlagen führender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, privater Finanzinstitutionen und Industrieunternehmen sowie anderer internationaler Organisationen der Branche finanziert.

Das Board besteht aus 14 Vertretern verschiedener nationaler Rechnungslegungsorgane, welche von den Trustees bestellt werden. Die derzeitige und erste Besetzung wurde am 25.1.2001 berufen. Den Vorsitz (Chair) führt *Sir David Tweedie*, der frühere Vorsitzende des britischen Accounting Standard Board.³⁵ Der deutsche Standardsetter DRSC wird vertreten von *Hans-Georg Bruns*.³⁶ Zwölf Mitglieder üben ihre Tätigkeit im Board hauptberuflich und zwei in Teilzeit aus. Um eine Ausgeglichenheit in Bezug auf die berufliche Herkunft der einzelnen Mitglieder zu erreichen, sollen wenigstens fünf bereits als Wirtschaftsprüfer und jeweils mindestens drei als Bilanzhersteller und Jahresabschlussadressaten tätig gewesen sein und damit möglichst unterschiedliche funktionale Hintergründe besitzen.³⁷

Das IASB als Standardsetter trägt die ausschließliche Verantwortung für die Herausgabe neuer Rechnungslegungsstandards und die Veränderung bestehender IAS sowie die endgültige Verabschiedung der Interpretationen des IFRIC. Er legt weiterhin das Arbeitsprogramm fest und bestimmt die zu bearbeitenden Projekte, die er zum Teil auch den nationalen Standardsetzern übertragen kann. Zur Beratung bei großen Projekten kann das Board *Steering Committees* und andere Expertengruppen, auch das SAC, beauftragen. Durch *Field Tests*, über deren Durchführung das IASB entscheidet, wird die Anwendbarkeit der Vorschläge des IASB überprüft. Zu seinem Aufgabenbereich gehört zudem die Veröffentlichung von Entwürfen zu sämtlichen

³² BDI, Internationale Rechnungslegung, 8.

³³ International Federation for Accountants

³⁴ Die am 6.1.2001 erneut überarbeitete Verfassung der Foundation ist erhältlich im Internet: <http://www.ax-net.de/inhalt/iasb_iasc/iascf-con.pdf> (besucht am 10. Februar 2006).

³⁵ *Sir David Tweedie's* aktuelle Amtszeit endet am 30.6.2006. Allerdings ist er für eine weitere fünfjährige Amtszeit zum IASB-Vorsitzenden ernannt worden.

³⁶ Auch *Hans-Georg Bruns* Amtszeit endet am 30.6.2006. Er ist berechtigt, sich für eine erneute Ernennung zu bewerben; erhältlich im Internet: <http://www.rechnungswesen-office.de/newsDetails?newsID=1137250125.55&cd_start:int=3&> (besucht am 10. Februar 2006).

³⁷ Detaillierte Informationen bietet der DRSC, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/iasb_about.html> (besucht am 14. Februar 2006).

Projekten sowie regelmäßig auch den Entwurf eines *Draft Statement of Principles* bzw. eines vergleichbaren Dokuments zur Diskussion. Außerdem veranstaltet das Board öffentliche Anhörungen, die aber nicht notwendigerweise bei jedem Projekt stattfinden.³⁸

Die Tagungen des IASB werden prinzipiell öffentlich abgehalten. Einzelne Tagesordnungspunkte finden jedoch unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Bei Abstimmungen erhält jedes Mitglied eine Stimme. Für wesentliche Verabschiedungen wie die Veröffentlichung der Standards und Interpretationen sind acht der vierzehn Stimmen notwendig. Für alle anderen Entscheidungen genügt eine einfache Mehrheit.

2. Trustees

Das Board of Trustees (Treuhandler) ist ein weiteres Organ, welches im Rahmen der Neustrukturierung geschaffen wurde. Er besteht zurzeit aus 19 Personen, die auf drei Jahre berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig und bestimmen nach anfänglicher Auswahl durch ein Nominierungskomitee zukünftige neue Mitglieder durch Zuwahl (Kooptation). Das Auswahlverfahren bestimmt sich nach einem festen geographischen Schlüssel, welcher die Internationalität des Gremiums garantieren soll. So sollen jeweils sechs Trustees aus Nordamerika und Europa, vier aus der Region Asien/Pazifik und drei aus einer beliebigen Region sein. Daneben ist bei der Wahl der Treuhänder die Berücksichtigung verschiedener Interessengruppen wichtig. Deswegen werden fünf der Mitglieder vom IFAC ernannt. Weiterhin sollen drei Mitglieder aus internationalen Organisationen in den Bereichen Bilanzsteller und Jahresabschlussadressat sowie aus dem akademischen Gebiet bestimmt werden.³⁹

Die Treuhänder haben insbesondere die Ernennung der Mitglieder des IASB, des IFRIC und des SAC zur Aufgabe.⁴⁰ Zudem überwachen sie die Aktivitäten des IASB und entscheiden über mögliche Satzungsänderungen. In die Kompetenz der Trustees fallen weiter die Prüfung der jährlichen Strategien der Foundation und die Sicherstellung seiner Finanzen, das heißt z.B. die Bewilligung des Jahresbudgets sowie die Festlegung der Finanzierung.

3. International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC)

Das IFRIC ist ein Gremium aus 12 Mitgliedern, welches 1997 unter dem Namen Standing Interpretations Committee – SIC ins Leben gerufen und 2001 im Zuge der Umstrukturierung neu konstituiert wurde. Die Mitglieder werden von den Trustees auf drei Jahre berufen und haben selbst jeweils eine Stimme. Eines der Mitglieder des IASB wird von den Trustees zum Vorsitzenden des IFRIC bestimmt. Der Chair hat das Recht, sich in fachlichen Aufgaben zu äußern, besitzt jedoch kein Stimmrecht.⁴¹

³⁸ Vgl. Pellens, Int. Rechnungslegung, 420 f.

³⁹ Detaillierte Informationen bietet der DRSC, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/iasb_about.html> (besucht am 14. Februar 2006).

⁴⁰ BDI, Internationale Rechnungslegung, 9.

⁴¹ Detaillierte Informationen bietet der DRSC, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/iasb_about.html> (besucht am 14. Februar 2006).

Obliegenheit des IFRIC ist es, international einheitliche Interpretationen für in der Praxis auftretende Zweifelsfragen bei der Verwendung der IFRS/IAS zu entwickeln. Für die Entwicklung der Interpretationen sind die Vorschriften des Rahmenkonzepts zu berücksichtigen. Außerdem muss das IFRIC eng mit den nationalen Standardsetzern zusammenarbeiten, um eine Konvergenz in Rechnungslegungsfragen zu erreichen und so die Qualität der Vorschriften sicherzustellen. Die interessierte Öffentlichkeit kann die Meinungsbildung im IFRIC beeinflussen, indem sie zu den veröffentlichten Entwürfen der Interpretationen schriftliche Stellungnahmen abgibt oder sich an öffentlichen Diskussionen beteiligt. Bevor die endgültigen Interpretationen verabschiedet werden, sind sie dem IASB vorzulegen, der den Regelungen zustimmen muss.

4. *Standards Advisory Council (SAC)*

Das SAC setzt sich aus derzeit etwa 50, mindestens aber 30 Mitgliedern zusammen. Sie werden von den Trustees für drei Jahre benannt und sollen sowohl geographisch als auch beruflich möglichst unterschiedliche Hintergründe haben.⁴² Das SAC tritt mindestens dreimal im Jahr in öffentlichen Sitzungen zusammen. Der Vorsitzende des IASB ist gleichzeitig Chairman des SAC.

Aufgabe ist es, dem Board bei fachlichen und sonstigen Fragen zur Seite zu stehen. Somit unterstützt es das IASB bei der Zusammenstellung des Arbeitsprogramms und beim Setzen von Arbeitsschwerpunkten. Weiterhin berät das SAC das Board bei prioritäre Fragen und informiert es über die Auswirkungen vorgeschlagener Normen auf die Bilanzierenden und die Bilanzadressaten. Umgekehrt muss das IASB das Council bei allen wichtigen Projekten konsultieren und dessen Ansichten bei seinen Entscheidungen beachten.⁴³

5. *Chief Executive, Technical Director, Commercial Director*

Das Amt des Chief Executive hat der Vorsitzende des IASB inne. Er entscheidet in Personalfragen des IASB und beruft in Absprache mit den Trustees einen Technical Director, einen Director of Operations und den Commercial Director.

Der Technical Director ist befugt, an den Diskussionen des IASB und des IFRIC teilzunehmen, erhält aber kein Stimmrecht. Er unterstützt den Chief Executive bei der Lösung von Fachfragen.⁴⁴ Der Commercial Director und der Director of Operations tragen die Verantwortung für die Veröffentlichungen, das Copyright, die Kommunikation und die Verwaltung. Außerdem sind sie unter der Aufsicht des Chief Executive zuständig für die Finanzierung und unter der Aufsicht der Trustees für das Fundraising.⁴⁵

⁴² BDI, Internationale Rechnungslegung, 9.

⁴³ Detaillierte Informationen bietet der DRSC, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/iasb_about.html> (besucht am 14. Februar 2006).

⁴⁴ Vgl. Pellens, Int. Rechnungslegung, 422.

⁴⁵ Detaillierte Informationen bietet der DRSC, erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/iasb_about.html> (besucht am 14. Februar 2006).

IV. Das Regelwerk IFRS/IAS

Das Regelwerk⁴⁶ der IASCF hat vereinfacht gesehen einen dreistufigen Aufbau.⁴⁷ Bildlich dargestellt formen den Sockel das allgemein geltenden Framework, den Mittelteil die eigentlichen Standards mit speziellen Regelungen und die Spitze die auslegenden und ergänzenden Interpretationen. Daneben sind im Regelwerk das Preface und der Implementation Guidance zu finden, welche formelle Grundsätze und Anwendungshilfen geben und so das Werk abrunden.

1. Preface

Das Vorwort des Regelwerks befasst sich mit grundsätzlichen Fragen wie dem Aufgabenspektrum des IASB sowie dem Anwendungsbereich und der Bindungswirkung der Standards. Außerdem regelt es die Verfahrensvorschriften zur Gewinnung der Standards und die Arbeitssprache. Zurzeit sind die in englischer Sprache veröffentlichten Rechnungslegungssätze und Entwürfe verbindlich.

Die Ausführungen im Vorwort besitzen lediglich den Charakter allgemeiner Hinweise zur Rechnungslegung und haben für die Anwendung und Auslegung der Standards keine Bedeutung. Von praktischem Interesse ist aber eine klarstellende Anmerkung zum Verpflichtungscharakter der in den Standards in unterschiedlicher Form abgedruckten Textpassagen. Es existieren fett und normal gedruckte Abschnitte, welche gleich verpflichtend sind. Die fett gedruckten Passagen bezeichnen jedoch grundlegende Rechnungslegungsprinzipien und Aussagen zum bilanziellen Regelungsbereich der betrachteten Standards.⁴⁸

2. Framework

Das „Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen“ ist der „quasi-theoretische Unterbau“⁴⁹ des gesamten Regelwerks.⁵⁰ Es bildet ein hierarchisch aufgebautes Prinzipiensystem, welches Basis- und Qualitätsgrundsätze enthält, die der Zielsetzung des gesamten IFRS-Regelwerks – der Vermittlung entscheidungsrelevanter Informationen wie Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen an die Abschlussadressaten – entsprechen.

Die Basisgrundsätze stellen die Rechnungslegungsannahmen dar, die einem IFRS-Abschluss zugrunde liegen.⁵¹ Zu ihnen gehören der Grundsatz der periodengerechten Erfolgsabgrenzung (accrual basis) und das Fortführungsprinzip bei Unternehmen (going concern). Die Qualitätsgrundsätze betreffen die qualitativen Anforderungen

⁴⁶ Das Regelwerk in seiner Gesamtheit wird auch als IAS/IFRS bezeichnet.

⁴⁷ Details erhältlich im Internet: <http://www.ifrs-portal.com/Grundlagen/Was_sind_IFRS_01.html#Regelwerk> (14. Februar 2006).

⁴⁸ Zülch, PiR 1/2005, 1.

⁴⁹ Mehring, Einführung in die Rechnungslegung, 22.

⁵⁰ Das Framework in deutscher Übersetzung ist erhältlich im Internet: <<http://www.ifrs-portal.com/Framework/Inhalt.htm>> (besucht am 10. Februar 2006).

⁵¹ Zülch, PiR 1/2005, 1.

der vermittelten Informationen. Als solche gelten im Wesentlichen Verständlichkeit (understandability), Relevanz (relevance), Zuverlässigkeit (reliability) und Vergleichbarkeit (comparability). Die Anforderungen an Relevanz und Zuverlässigkeit sind wiederum durch Nebenbedingungen⁵² begrenzt, damit mögliche Zielkonflikte zwischen den beiden Anforderungen vermieden werden können. Das Framework definiert darüber hinaus die Abschlussposten und erläutert die Voraussetzungen für deren Ansatz und Bewertung. Zudem enthält es Kapital- und Kapitalerhaltungskonzepte. Diese Regeln werden wie die Basis- und Qualitätsgrundsätze als Rahmegrundsätze bezeichnet.

Im Übrigen dient das Framework in seiner Gesamtsicht als Auslegungs- und Orientierungshilfe sowie als Leitlinie für die Ausarbeitung künftiger bzw. die Überprüfung aktueller Standards. Das Framework richtet sich an das IASB, die Ersteller von IFRS-Abschlüssen, deren Prüfer sowie die Abschlussadressaten und sonstige Interessierte. Allerdings stellt das Rahmenkonzept selbst keinen Standard dar und hat daher nicht deren Verpflichtungscharakter. Die speziellen Regelungen der Standards haben immer Vorrang vor den Grundsätzen des Rahmenkonzepts.

3. *Implementation Guidance, Illustrative Examples*

Anwendungsleitlinien (Implementation Guidance) und Anwendungsbeispiele (Illustrative Examples) ergänzen den jeweiligen Rechnungslegungsstandard und stellen als Anwendungshilfen seine Umsetzbarkeit sicher. Sie haben keinen zwingenden Charakter und sollen in erster Linie eine Unterstützung für die Personen sein, die sich mit der Aufstellung von Abschlüssen unter Anwendung der IFRS/IAS befassen.⁵³

Erstmals im Rahmen von IAS 39 (Finanzinstrumente) wurde wegen den großen Schwierigkeiten bei der Einführung und Anwendung des Standards eine Arbeitsgruppe (Implementation Guidance Committee – IGC) zur Erstellung eines so genannte „Leitfaden zur Anwendung“ eingesetzt. Mittlerweile werden Anwendungsleitlinien im Zusammenhang mit nahezu jedem neuen Standard herausgegeben.⁵⁴

Eine Anwendungsleitlinie vermittelt ihrem Aufbau nach Antworten des jeweiligen IGC auf die vom Anwender am häufigsten gestellten Fragen. Die Veröffentlichung erfolgt nicht durch das Board, sondern durch das Committee selbst, weswegen die Antworten lediglich Empfehlungscharakter besitzen. Die Anwendungsbeispiele liefern praktische Umsetzungsmodelle für den jeweiligen Standard. Sie repräsentieren aber nicht die einzige Anwendungsmöglichkeit und sind daher weder abschließend noch zwingend.⁵⁵

⁵² Zu diesen zählen die zeitnahe Berichterstattung (timeliness), die Kosten-Nutzen-Abwägung (balance between benefit und cost) und die Grundsatzabwägung (balance between qualitative characteristics).

⁵³ Die Anleitungen zur Standardanwendung (Application Guidance) sind ebenfalls Anwendungshilfen, die allerdings als integraler Bestandteil im jeweiligen Standard enthalten und daher verpflichtend anzuwenden sind.

⁵⁴ Zülch, PiR 1/2005, 3.

⁵⁵ Vgl. *ibid.*, 3 f.

4. IFRS/IAS

Die IFRS/IAS sind eine Sammlung von Regeln für die Rechnungslegung kapitalorientierter Unternehmen.⁵⁶ Dabei sind die International Accounting Standards die noch vom IASC verabschiedeten Standards. Sie wurden nach der Strukturreform vom IASB übernommen und genießen zunächst weiterhin Gültigkeit. Nach und nach sollen sie modifiziert oder durch neue Standards ersetzt werden. Die vom IASB entwickelten Nachfolger der IAS heißen International Financial Reporting Standards. Sie werden seit dem ersten neuen Standard, der im Juni 2003 veröffentlicht wurde, fortlaufend durchnummeriert. Die Bezeichnung IFRS soll auch als neuer Oberbegriff für die Gesamtheit der Standards und Interpretationen verwendet werden.⁵⁷

Die Standards befassen sich mit abgegrenzten Teilbereichen der Rechnungslegung. Anhand von Einzelfragen werden wesentliche verpflichtende Grundsätze zur Bilanzierung, Bewertung und Darstellung von Geschäftsvorfällen in Abschlüssen behandelt. Dabei wird keine einheitliche Systematik verfolgt. Die Regelungen behandeln teilweise Bilanzposten⁵⁸ und Problembereiche der Rechnungslegung⁵⁹, aber auch die Gestaltung von Bilanzierungsinstrumenten⁶⁰ und Sonderfragen einzelner Branchen⁶¹. Der typische Aufbau der Standards lässt sich wie folgt darstellen:

- Zielsetzung (objektive)
- Anwendungsbereich (scope)
- Definitionen (definitions)
- Regelungsbereich (core-standard)
 - zur Bilanzierung dem Grunde nach (recognition)
 - zur Bewertung (measurement)
 - regelmäßige Wahlrechte bezüglich der Bewertungsmethoden in Form einer Benchmark-Methode (bevorzugte Methode) und allowed alternative methode (alternative Methode)
 - zu Angaben (notes)
 - zur Darstellung (presentation)
 - Offenlegung (disclosures)
- Übergangsvorschriften (transitional provisions)
- Datum des Inkrafttretens (effective date)
- Anhang (appendix)

⁵⁶ Die Standards in deutscher Übersetzung sind erhältlich im Internet: <<http://www.ifrs-portal.com/IFRS/Standards.html>> (besucht am 10. Februar 2006).

⁵⁷ Vgl. *Zülch*, PiR 1/2005, 2. In der Praxis wird bisher allerdings noch umgekehrt verfahren, indem die nach IFRS- und IAS-Standards erstellte Rechnungslegung als IAS-Bilanz bezeichnet wird.

⁵⁸ Bspw. IAS 2: Vorräte.

⁵⁹ Bspw. IAS 11: langfristige Fertigungsaufträge.

⁶⁰ Bspw. IAS 7: Kapitalflussrechnung.

⁶¹ Bspw. IFRS 4: Versicherungsverträge.

Zur Aufstellung einer IFRS-Bilanz sind grundsätzlich alle gültigen IFRS/IAS-Standards verpflichtend anzuwenden.⁶² Ein Standard muss aber dann nicht angewandt werden, wenn dies nur unwesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des bilanzierenden Unternehmens hätte.⁶³ Ist für eine konkrete Problemstellung kein spezieller Standard vorhanden, wird auf IAS 1, die *Overall Consideration*, zurückgegriffen. Danach müssen zuerst die generellen Grundsätze des Frameworks beachtet und auf den Sachverhalt übertragen werden. Zur Lösung sollen weiterhin Standards zu ähnlichen und verwandten Sachverhalten vergleichend herangezogen werden. Anhaltspunkte geben ebenso Verlautbarungen anderer Standardsetter sowie die Vorgehensweise der anerkannten Praxis.⁶⁴

5. Interpretations

Das IFRIC gibt Interpretationen zu einzelnen Rechnungslegungsstandards von großem allgemeinem Interesse heraus, welche die Bezeichnung IFRIC tragen.⁶⁵ Die vor der Umstrukturierung des IASC vom SIC erarbeiteten und veröffentlichten Interpretationen werden SIC genannt.

Die IFRIC/SIC stellen verbindlich anzuwendende Auslegungsregeln für bestehende Standards dar. Sie leisten damit Hilfestellungen bei Fragen, die in den Standards nicht ausdrücklich angesprochen wurden und stellen somit eine einheitliche Anwendung der IFRS/IAS bei in der Praxis auftretenden Zweifelsfragen sicher. Die Interpretationen werden unter konsistenter Berücksichtigung des Frameworks und bestehender Rechnungslegungsstandards entwickelt und zeitnah publiziert.⁶⁶

V. Das Standardisierungsverfahren

Die IFRS/IAS werden in einem formalisierten, mehrstufigen Verfahren entwickelt bzw. revidiert. Dieser *Standard Setting Process* oder *Due Process* ist ebenso langwierig wie ein Gesetzgebungsverfahren, geht dafür aber sachkundig und unter Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit vonstatten.⁶⁷ In der Regel werden folgende Schritte gegangen:

Zuerst wird ein Thema identifiziert, das heißt, eine konkrete Problemstellung muss vorliegen, für die der neue Standard einen einheitlichen Lösungsweg vorgeben soll. Im Anschluss berät sich das Board mit dem SAC hinsichtlich der Aufnahme des Themas in seine Agenda (Draft Point Outline). Der nächste Schritt ist die Bildung einer Konsultationsgruppe, die das IASB in dem Projekt unterstützt.

⁶² Vgl. IAS 8.7.

⁶³ IAS 8.8: Wesentlichkeitsvorbehalt.

⁶⁴ *Mehring*, Einführung in die Rechnungslegung, 23.

⁶⁵ Die Interpretationen in deutscher Übersetzung sind erhältlich im Internet: <<http://www.ifrs-portal.com/Interpretations/Index.htm>> (besucht am 10. Februar 2006).

⁶⁶ Vgl. *Zülch*, PiR 1/2005, 3.

⁶⁷ Die Sitzungen des IASB (und auch des IFRIC) finden größtenteils öffentlich statt. Videoaufzeichnungen der Sitzungen sind erhältlich im Internet: <http://www.iasb.org/meetings/iasb_observernotes.asp> bzw. <http://www.iasb.org/meetings/ifric_observernotes.asp> (besucht am 10. Februar 2006)

Das Resultat der Zusammenarbeit wird, nach einer internen Vorlage (Issues Paper), in einem Diskussionspapier, dem *Draft Statement of Principles*, bekannt gemacht. Die interessierte Öffentlichkeit hat vier bis sechs Monate Zeit, dieses zu kommentieren. Nach der Auswertung der eingegangenen Kommentare kommt es zur Veröffentlichung eines Entwurfs (Exposure Draft), dessen öffentliche Kommentierung wiederum ausgewertet wird.⁶⁸

Danach schließt sich gegebenenfalls die Durchführung einer öffentlichen Anhörung und einer Feldstudie (Field Test) an. Konnte allen Interessengruppen in ausreichendem Maße gerecht werden, erfolgt die Genehmigung des endgültigen Standards mit den Stimmen von mindestens acht Mitgliedern des IASB.

VI. Der Rechtscharakter der Standards

1. Rechtsverbindlichkeit durch Endorsement

Mit der Maßgabe, länderübergreifende, möglichst global anerkannte Regelungen zu erstellen, will der Standardsetter allgemein geltendes Recht schaffen.⁶⁹ Die Anwendung und Einhaltung der Standards beruht aber ursprünglich auf freiwilliger Basis durch Selbstverpflichtung der Mitglieder. Rechtsverbindlichkeit konnten die IAS wegen des fehlenden hoheitlichen Status des IASC nicht erlangen. Dafür fehlte ein Akt der Anerkennung (Endorsement). Dem Standardsetter mangelte es zudem an der Befugnis, Regelverstöße wirksam zu sanktionieren (Enforcement). Insoweit galten die Regelungen aufgrund ihrer Undurchsetzbarkeit als internationales *Soft Law*.⁷⁰

Der unverbindliche Rechtscharakter der Standards ändert sich erst nach erfolgter Legitimation durch EU-Übernahme. Das dafür entwickelte Endorsement-Verfahren, dessen Kernstück die Übernahme einzelner IFRS durch ein Komitologie-Verfahren bildet, soll hier allerdings nicht näher thematisiert werden. Mit Abschluss des Endorsement-Prozesses sind die IFRS auf europäischer Ebene rechtskräftig und stellen aufgrund der IAS-Verordnung unmittelbar geltendes Recht dar.⁷¹ Da die Vereinheitlichung der Rechnungslegung maßgeblich von der Durchsetzbarkeit der Regelungen abhängig ist, mangelte es für die Anerkennung der IFRS-Standards auf globaler Ebene bisher an einem Enforcement-Mechanismus.⁷²

⁶⁸ Vgl. *Pellens*, Int. Rechnungslegung, 423 f.; der Ablauf des Verfahren ist zudem erhältlich im Internet: <http://www.ax-net.de/inhalt/iasb_iasc/iascnormierungsverfahren.htm> (besucht am 14. Februar 2006).

⁶⁹ Innerhalb der EU wäre dies supranationales Recht, welches seinem Charakter nach nationales Recht bricht und eben so die erwünschte Vereinheitlichung bewirken kann.

⁷⁰ *Küting/Dürr/Zwirner*, BuW 4/2003, 134; Soft Law bedeutet eine freiwillige, „weiche“, private Regelungsvereinbarung.

⁷¹ Für Näheres zum Endorsement-Verfahren der EU wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.

⁷² Die Durchsetzung der US-GAAP obliegt ebenfalls nicht dem Financial Accounting Standards Board (FASB), allerdings wird diese Aufgabe durch den SEC wahrgenommen.

2. Exkurs: Enforcement-Bestrebungen

Bei der Schaffung einer Durchsetzungsinfrastruktur auf EU-Ebene waren vor allem die Ausgestaltungselemente einer derartigen Einrichtung, wie z.B. Sanktionsbefugnisse und die organisatorische Einbindung in das Rechtssystem, streitig. Favorisiert wurde (und wird) eine Verbindung aus privaten Elementen, wie z.B. dem FRRP⁷³ in Großbritannien, und einer staatlichen Einrichtung, wie z.B. der SEC⁷⁴ in den USA,⁷⁵ um die jeweiligen Nachteile dieser Organisationen als alleinige Enforcement-Stellen zu umgehen.⁷⁶ Allerdings ist der Aufbau eines uniformierten Systems noch nicht vollbracht. Im Moment sorgen nationale Enforcement-Einrichtungen⁷⁷ im Zusammenspiel mit dem CESR⁷⁸ für die Umsetzung der IFRS/IAS im europäischen Wertpapiermarkt und die gleichzeitige Einhaltung der "Standards on Enforcement"⁷⁹. Endziel ist der Aufbau eines europaweit einheitlichen Durchsetzungssystems durch Mechanismen, welche die Enforcement-Aktivitäten auf gesamteuropäischer Ebene koordinieren.⁸⁰

D. Die Rolle Deutschlands

Mit zunehmender Globalisierung war ein ebenfalls zunehmender Ansehensverlust des deutschen Bilanzrechts auf internationalen Märkten zu beobachten.⁸¹ So konnten z.B. Unternehmen mit auf dem deutschen Recht basierenden Konzernabschlüssen keine Börsenzulassung auf dem größten Kapitalmarkt der Welt, der NYSE, erlangen. Die US-amerikanische Aufsichtsbehörde SEC verlangte dafür die Umrechnung bestimmter Bilanzwerte wie Eigenkapital und Jahreserfolg in die US-GAPP, den dort geltenden Bilanzierungsregeln, um ein Mindestmaß an Vergleichbarkeit herzustellen. Anfang der 90er Jahre hatten die BRD und die USA zwar schon Verhandlungen über eine wechselseitige Anerkennung der landestypischen Rechnungslegung geführt. Diese blieben jedoch erfolglos. Daher mussten deutsche Unternehmen, die den US-

⁷³ Financial Reporting Review Panel.

⁷⁴ Securities and Exchange Commission.

⁷⁵ Vgl. dazu im Detail *Hütten/Lorson*, StuB 2002, 122 ff.; *Küting/Dürr/Zwirner*, BuW 4/2003, 135 f. m.w.N.

⁷⁶ *Böcking*, Corporate Governance und Enforcement, 5.

⁷⁷ In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) v. 15.12.2004; vgl. dazu *Hommelhoff/Mattheus*, BB 2004, 94 ff. In dessen Folge wurde die privatrechtliche Einrichtung DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung) gegründet (Internetseite: <http://www.frep.info>), die als Prüfstelle fungieren soll. Allerdings kann die staatliche BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) das Verfahren in bestimmten Fällen an sich ziehen. Es entstand somit ein zweipoliges System mit privaten und staatlichen Akteuren.

⁷⁸ Unabhängiges Komitee der europäischen Wertpapieraufsichtsbehörden: Committee of European Securities Regulators.

⁷⁹ Die „Grundsätze zur europaweiten Umsetzung neuer Bilanzierungsregeln“ sind vom CESR veröffentlicht worden, um möglichst einheitlicher Regelungen bei der Durchsetzung der IFRS/IAS zu schaffen.

⁸⁰ Daneben auch die Implementierung von EECS (European Enforcer Coordination Sessions) sowie die Ausarbeitung einer EU-Enforcer-Datenbank. Für nähere Informationen zum Stand des EU-Enforcement-Projekts wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.

⁸¹ *Hommelhoff*, RabelsZ 62 (1998), 382 f.

amerikanischen Kapitalmarkt nutzen wollten, die dort gültigen Rechnungslegungsregeln beachten und letzten Endes zwei Bilanzen erstellen.⁸²

Die zunehmende Bedeutung der internationalen Kapitalmärkte für deutsche Unternehmen und Konzerne veranlasste den deutschen Gesetzgeber daher bereits 1998, Möglichkeiten für eine stärkere Annäherung der deutschen Rechnungslegungsvorschriften an die internationalen Grundsätze zu eröffnen.⁸³ Damit ging die Forderung einher, ein Gremium zu schaffen, das auf neuartige Fragestellungen und aktuelle Bedürfnisse rasch reagiert.⁸⁴ Die Einrichtung einer solchen Institution war zudem aufgrund der parallel laufenden Entwicklungen auf gemeinschaftlicher Ebene, nämlich der geplanten Harmonisierung der europäischen Rechnungslegung auf Grundlage privater Bilanzierungsregelungen, notwendig geworden. Denn die deutsche Gesetzgebung musste geeignete gesetzliche Voraussetzungen schaffen, um die privaten Standardisierungsvorschriften im Bereich der Rechnungslegung zu installieren. Wegen des Zeitmangels in der laufenden Legislaturperiode sollte daher auch die Aufgabe übertragen werden, die bis Ende 2004 notwendigen Prüfungen und Erörterungen vorzunehmen um das deutsche Recht der Konzernrechnungslegung zu überarbeiten.

Zu diesem Zweck wurde das HGB mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) am 4.3.1998 durch zwei neue Vorschriften (§§ 342, 342a) ergänzt. Die Rechtsnorm des § 342 HGB stellt die gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines nationalen Standardsetters im Bereich der Rechnungslegung dar. Es wird in Abs. 1 vorgesehen, dem Gremium die Aufgaben zu übertragen, Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu entwickeln (Nr. 1), das Bundesministerium der Justiz (BMJ) bei Gesetzesvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften zu beraten (Nr. 2) und die BRD in internationalen Standardisierungsgremien zu vertreten (Nr. 3). Dementsprechend wurde mit Vertrag vom 3.9.1998 der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) vom BMJ als privates Rechnungslegungsgremium anerkannt.

E. Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC)

Das DRSC ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin. Es wurde 1998 als Standardisierungsorganisation geschaffen und ist seitdem Träger des DSR. International verwendet das DRSC den Namen „German Accounting Standards Committee“⁸⁵. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gemäß seiner Satzung hat der Verein folgende Ziele:⁸⁶

⁸² Erhältlich im Internet: <<http://www.ax-net.de/inhalt/allgemein/deutscherechnungslegung.htm>> (besucht am 10. Februar 2006).

⁸³ So verabschiedete der Deutsche Bundestag am 13.2.1998 das Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG), welches es börsennotierten Unternehmen erlaubte, den Konzernabschluss befreiend nach anerkannten internationalen Regeln, z.B. den damaligen IAS oder US-GAAP, aufzustellen und offen zu legen, vgl. § 292a HGB (seit 1.1.2005 außer Kraft). Damit wurden die deutschen Unternehmen an internationale Rechnungslegungsstandards herangeführt und gleichzeitig das Problem der Doppelbilanzierung behoben.

⁸⁴ Vgl. *Schildbach*, DB 1999, 645 ff.

⁸⁵ GASC.

⁸⁶ Vgl. § 2 Abs. 1 Satzung des DRSC.

„Im öffentlichen Interesse die Qualität der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung zu erhöhen und die Konvergenz der nationalen Regelungen mit den internationalen Rechnungslegungsvorschriften voranzutreiben; die Entwicklung von Empfehlungen (Standards) zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung; die Zusammenarbeit mit dem International Accounting Standards Board (IASB) und anderen Standardisierungsgremien, einschließlich der aktiven Mitarbeit in deren Arbeitskreisen und der Vertretung der gebündelten Rechnungslegungsinteressen gegenüber der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF) und anderen Standardsettern; die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien und die internationale Konvergenz der Rechnungslegungsvorschriften fördernden Organisationen; die Beratung bei der Gesetzgebung auf nationaler und EU-Ebene in allen Fragen der Rechnungslegung insbesondere bei bestehenden Mitgliedstaatenwahlrechten; Förderung der Forschung und Ausbildung auf diesen Gebieten.“

Das DRSC erfüllt seine Vereinszwecke als Berufsverband für seine Mitglieder. Finanziert wird die Tätigkeit, insbesondere die durch den DSR wahrgenommene Selbstverwaltungsaufgabe, aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen. Derzeit hat die Standardisierungsorganisation 120 Mitglieder – davon 58 Unternehmen und 61 natürliche Personen⁸⁷ –, von denen sie getragen und finanziert wird.⁸⁸

I. Aufbau des DRSC

Das DRSC setzt sich aus zwei Organen, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, sowie den beiden Gremien DSR und RIC zusammen. Mitglieder der Organe und Gremien können nur natürliche Personen sein, die Rechnungsleger sind. Dem Kreis der Rechnungsleger gehören alle Personen an, die zum Führen oder Erstellen von Handelsbüchern oder sonstigen in § 275 Abs. 1 Nr. 1 HGB bezeichneten Unterlagen qualifiziert sind. Außerdem werden Personen erfasst, die als Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt oder mit vergleichbarer Qualifikation auf dem Gebiet der internationalen Rechnungslegung prüfend, beratend, lehren, überwachend oder analysierend tätig sind.⁸⁹

⁸⁷ Zusätzlich hat der Verein ein assoziiertes Mitglied gem. § 4 Abs. 2 Satzung des DRSC (Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisen-Verband e.V.).

⁸⁸ Nähere Informationen und die Mitgliederliste sind erhältlich im Internet: <<http://www.standardsetter.de/drsc/faq.html>> bzw. <http://www.standardsetter.de/drsc/members_of_gasc.php> (besucht am 10. Februar 2006).

⁸⁹ Vgl. § 6 Satzung des DRSC.

1. Der Vorstand

Der Vorstand des DRSC besteht aus mindestens sieben und höchstens 15 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt werden. Gesetzlich nach außen vertreten wird der Vorstand von jeweils zwei Mitgliedern eines dreiköpfigen Vorstandsausschusses,⁹⁰ der sich zumeist aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister zusammensetzt. Die derzeitigen Amtsinhaber sind der Vorsitzende *Heinz-Joachim Neubürger* (Siemens AG), sein Stellvertreter *Dr. Helmut Perlet* (Allianz AG) und *Dr. Werner Brandt* (SAP AG) als Schatzmeister.⁹¹

Aufgabe des Vorstands ist es, die Grundsätze der Arbeit des Vereins festzulegen. Er wählt die Mitglieder der Gremien DSR und RIC, welchen gegenüber er jedoch nicht weisungsbefugt ist. Zur Führung der Geschäfte des Vereins wird außerdem ein Hauptgeschäftsführer bestellt, der den Titel Generalsekretär/-in trägt.⁹² Diese Position hat derzeit *Liesel Knorr* inne.

2. Die Mitgliederversammlung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aufgrund erkennbarer Qualifikation oder Erfahrung auf dem Gebiet der Rechnungslegung den Zielen des Vereins nahe steht. Mitglied kann zudem jedes Unternehmen einschließlich freiberuflicher Vereinigungen werden, sofern die Ausübung der Mitgliedschaft einer natürlichen Person obliegt, welche als Rechnungsleger Mitglied sein könnte.⁹³

3. Der Standardisierungsrat (DSR)

Der DSR ist der eigentliche Standardsetter, denn er führt die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Aufgaben aus. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Vorstand für vier Jahre ernannt werden. Aus ihrer Mitte wählen sie den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Laut Satzung sollen höchstens zwei der Mitglieder ihre Aufgabe im DSR hauptamtlich, das heißt mit überwiegender Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskraft, ausführen. Die (maximale) Altersgrenze für eine Mitgliedschaft im DSR liegt bei siebenzig Jahren.⁹⁴ Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit unabhän-

⁹⁰ Vgl. § 7 Satzung des DRSC.

⁹¹ Des Weiteren fungieren im Vorstand als Mitglied der Vorstandsausschusses *Dr. Kurt Bock* (BASF AG) und als nicht-geschäftsführende Mitglieder *Prof. Dr. Clemens Börsig* (Deutsche Bank AG), *Prof. Dr. Adolf Coenenberg* (Universität Augsburg), *Christian Dyckerhoff* (BDO AG), *Dr. Karl-Ludwig Kley* (Lufthansa AG), *Dr. Martin Künnemann* (Deloitte & Touche GmbH), *Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher* (KPMG AG), *Prof. Dr. Bernhard Pellens* (Ruhr-Universität Bochum), *Prof. Dr. Norbert Pfitzer* (Ernst & Young AG), *Dr. Klaus Sturany* (RWE AG), *Bodo Uebber* (Daimler Chrysler AG) und WP StB *Hans Wagener* (PricewaterhouseCoopers AG WPG). (Stand: Februar 2006)

⁹² Weitere Informationen sind erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/gasc_about.html#gasc_organ_board> (besucht am 10. Februar 2006).

⁹³ Vgl. § 4 Abs. 1 Satzung des DRSC.

⁹⁴ Vgl. § 8 Abs. 1 Satzung des DRSC.

gig aus und dürfen sich keinen Weisungen des Vorstands, der Vereinsmitglieder, des BMJ oder sonstigen Organisationen unterwerfen und solche nicht annehmen.⁹⁵

Die Mitgliedschaft im DSR fordert von den Mitgliedern eine besondere Qualifikation. Sie müssen Rechnungsleger sein, die sich durch Fachkompetenz und Sachkenntnis der Rechnungslegung auszeichnen sowie Verständnis für neue Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung und Finanzberichterstattung zeigen. Zudem sollen sie über besondere analytische Fähigkeiten verfügen und nach offener Kommunikation und Diskussion in geschlossenen und öffentlichen Sitzungen fähig sein, abgewogene Entscheidungen unter der Berücksichtigung der Ziele des DRSC zu treffen.⁹⁶ Zurzeit setzt sich der DSR aus dem Präsidenten *Prof. Dr. Harald Wiedmann* (ehemals KPMG AG und Vorstandsvorsitzender des DRSC), seinem Stellvertreter *Dr. Frank Trömel* (ehemals Seedamm-Vermögensverwaltungs GmbH), der aufgrund der Altersgrenze wohl demnächst ausscheiden wird, sowie den weiteren Mitgliedern *Norbert Barth* (DZ Bank), *Dr. Susanne Kanngiesser* (Allianz AG), *Jochen Pape* (PricewaterhouseCoopers AG WPG), *Dr. Bernd W. Voss* (Dresdner Bank AG) und *Prof. Dr. Claus-Peter Weber* zusammen.⁹⁷

Der DSR hat gem. § 342 HGB die Aufgabe, Empfehlungen (Standards) zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung zu entwickeln, das BMJ in allen Fragen der Rechnungslegung zu beraten und die BRD in internationalen Standardisierungsgremien zu beraten. Der DSR gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf.⁹⁸ Bei der Verabschiedung von Standards und anderen Verlautbarungen entscheidet er mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder, in allen anderen Fällen einschließlich der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.⁹⁹ Die Geschäfte des DSR werden von dem/der Generalsekretär/-in im Einvernehmen mit dem Präsidenten geführt.¹⁰⁰

4. *Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC)*

Das RIC besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern, die vom Vorstand aus dem Kreis der Rechnungsleger auf die Dauer von höchstens vier Jahren zu wählen und zu bestellen sind.¹⁰¹ Die Position des Vorsitzenden, welcher kein Stimmrecht besitzt, soll nach der Satzung ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle innehaben.¹⁰² In der Praxis fungiert als Vorsitzender der/die Generalsekretär/-in. Die übrigen Mitglieder haben jeweils eine Stimme, die sie unabhängig von Interessen ihrer Herkunftsunternehmen oder -organisationen ausüben. Beschlüsse des RIC werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen getroffen.

⁹⁵ Vgl. § 8 Abs. 4 Satzung des DRSC.

⁹⁶ Vgl. § 8 Abs. 3 Satzung des DRSC.

⁹⁷ Stand: Februar 2006.

⁹⁸ Erhältlich im Internet: <<http://www.drsc.de>> (besucht am 26. Januar 2006).

⁹⁹ § 8 Abs. 8 Satzung des DRSC.

¹⁰⁰ Vgl. Abs. 12 Satzung des DRSC.

¹⁰¹ Nähere Informationen sind erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/docs/gasc_about.html#gasc_organ_board> (besucht am 26. Januar 2006).

¹⁰² Vgl. § 9 Abs. 2 Satzung des DRSC.

Aufgabe des RIC ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem IFRIC der IASCF sowie den entsprechenden Gremien der anderen nationalen Liaison-Partner die internationale Konvergenz von Interpretationen wesentlicher Rechnungsfragen zu fördern und spezifische nationale Sachverhalte im Rahmen der gültigen IFRS/IAS und in Abstimmung mit den DRS zu beurteilen.¹⁰³ Für den Arbeitsablauf gibt sich das RIC eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Vorstands bedarf. Gegen Verlautbarungen des RIC hat der DSR ein Vetorecht.

II. Das Standardisierungsverfahren

Zur Erfüllung der ersten Aufgabe aus § 342 Abs. 1 HGB, der Entwicklung von Empfehlungen zur Konzernrechnungslegung, sieht die Geschäftsordnung ein mehrstufiges, formalisiertes Verfahren zur Erarbeitung der Rechnungslegungsstandards vor.¹⁰⁴ Dieser *Due Process* des DSR orientiert sich stark an internationalen Vorbildern, wie dem des IASB und des FASB.

Für das Arbeitsprogramm des DSR werden Themen ausgewählt, für die innerhalb der deutschen und der internationalen Rechnungslegung Regelungslücken bestehen. Nach Festlegung von Aufgabenstellungen und Prioritäten werden Arbeitsgruppen¹⁰⁵ gebildet, welche die einzelnen Themenbereiche durch Thesenpapiere aufbereiten und diskutieren und dem DSR Standardentwürfe bzw. Zwischenergebnisse vorlegen. Erarbeitete Entwürfe werden wie bei den internationalen Verfahren mit der Bitte zur Abgabe von Stellungnahmen in einer Frist von sechs Wochen veröffentlicht, um letztlich ein möglichst großes Meinungsspektrum in den Standards widerzuspiegeln.¹⁰⁶ Die eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Änderungsvorschläge werden in einer öffentlichen Sitzung erörtert und ausgewertet. Müssen im Entwurf wesentliche Änderungen vorgenommen werden, wird dieser erneut mit einer Frist von vier Wochen zur Stellungnahme offen gelegt. Nach Anhörung des Konsultationsrats wird der Standard dann in einer öffentlichen Sitzung mit zwei Dritteln der DSR-Stimmen verabschiedet und schließlich zur Bekanntmachung an den BJM weitergeleitet.

III. Das Regelwerk DRS

Im Gegensatz zum dreistufigen Regelwerk der IASCF umfasst das Regelwerk des DSR nur die eigentlichen Standards und deren Interpretationen. Bis zum heutigen

¹⁰³ Vgl. § 9 Abs. 1 Satzung des DRSC.

¹⁰⁴ Die zweite, eng mit der ersten verbundene Aufgabe aus § 342 HGB, die Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben zu Rechnungslegungsvorschriften, ist übrigens nicht ausdrücklich auf den Konzernabschluss beschränkt, weshalb sich daraus eine indirekte Einflussmöglichkeit des DSR auf den Einzel- bzw. Jahresabschluss ergibt.

¹⁰⁵ Je nach Anforderung des Projektes bestehen diese Expertenteams aus Vertretern aus Wissenschaft und Praxis, i.d.R. Hochschullehrer, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensvertreter und Analysten.

¹⁰⁶ Ankündigungen und Veröffentlichungen erfolgen dabei jeweils auf der Internetseite der DRSC (<http://www.standardsetter.de/drsc/news/news.php>).

Tage sind 19 Standards und fünf Interpretationen veröffentlicht worden.¹⁰⁷ Die deutschen Standards behandeln wie die IFRS Einzelfragen der Rechnungslegung und ähneln letzteren stark in ihrem Aufbau.¹⁰⁸

Im Oktober 2000 hatte der DSR beschlossen,¹⁰⁹ eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Frameworks einzusetzen.¹¹⁰ Das Resultat war der Entwurf eines Rahmenkonzepts, der am 16.10.2002 mit der Aufforderung zur Stellungnahme veröffentlicht wurde.¹¹¹ Trotz der anschließenden regen Diskussion¹¹² über das Vorhaben ist die Arbeit an dem Projekt eingestellt worden.¹¹³ Demnach konnte scheinbar kein zufriedenstellender Konsens zwischen den Interessengruppen erzielt werden.

1. Die rechtliche Bedeutung der Standards

Die Vorschriften des DRSC sind nicht rechtsverpflichtend. Dies kann aus der vorsichtigen Formulierung der Aufgabenstellung des DRSC, nämlich die „Entwicklung von Empfehlungen [...]“,¹¹⁴ geschlossen werden. Die Standards haben demnach nicht den Rang von Normen i.S.v. Gesetzen. Wenn die Standards vom BMJ im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind, gilt jedoch gemäß § 342 Abs. 2 HGB bei deren Anwendung die Vermutung, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) der Konzernrechnungslegung eingehalten worden sind. Herrschende Meinung scheint zu sein, dass sie „qualifizierte Fachnormen“ darstellen, deren Verbindlichkeit erst durch die allgemeine Akzeptanz in der Praxis entsteht.¹¹⁵

Wurden bei einem Konzernabschluss die DRS nicht vollständig angewandt, kann dies aufgrund des Wortlauts in § 342 HGB aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Konsequenzen haben, insbesondere nicht die Vermutung, dass die GoB verletzt sind.¹¹⁶ Allerdings muss die Abweichung gesetzeskonform sein und dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Kenntnis gebracht werden.¹¹⁷ Die Prüfung muss daher einen entsprechenden Hinweis des Konzernabschlussprüfers enthalten.

¹⁰⁷ Kostenpflichtig als Loseblatt-Sammlung erhältlich im Internet: <<http://www.schaeffer-poeschel.de/isbn/3-8202-2500-5.html>> oder als Online-Text über Genios, ebenfalls erhältlich im Internet: <<http://www2.schaeffer-poeschel.de/drsc/default2.htm>> (besucht am 10. Februar 2006).

¹⁰⁸ Vgl. Kapitel C.IV.4.

¹⁰⁹ 30. Sitzung des DSR am 16./17.10.2000 in Würzburg.

¹¹⁰ Die Arbeitsgruppe Framework setzte sich zusammen aus dem Vorsitzenden *Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Ballwieser*, den weiteren Mitgliedern *Dr. Carsten Bruns*, *Dr. Otto Grünewälder*, *Dr. Christoph Hütten* und *Dr. Heinz Kleekämper* sowie dem Projektmanager *Michael Brücks*, vgl. *Böcking*, Aufgaben und Bedeutung des DSR/GASB, 3.1.

¹¹¹ E-DRS Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung, erhältlich im Internet: <<http://www.standardsetter.de/drsc/docs/drafts/framework.html>> (besucht am 26. Januar 2006).

¹¹² Alle Stellungnahmen an den DSR sind verfügbar im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/dox.php?do=show_docs&type_id=2&cat_id=10&base_doc_id=28> (besucht am 26. Januar 2006); vgl. außerdem *Maul/Greinert*, DB 2002, 2605-2608.

¹¹³ Emailauskunft von *Cornelia Bahrman* (Sekretärin DRSC) vom 27.1.2006.

¹¹⁴ Vgl. § 342 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HGB; § 2 Abs. 1, 2. Spiegelstrich Satzung des DRSC.

¹¹⁵ Weitere Ausführungen dazu sind erhältlich im Internet: <http://www.ax-net.de/inhalt/drsc/ias_drs.htm> (besucht am 14. Februar 2006).

¹¹⁶ Vgl. *Pellens*, Int. Rechnungslegung, 579.

¹¹⁷ Zu diesem Schluss kommt der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in seiner Prüfung am 17.11.2000.

2. Das Verhältnis der DRS zu den IFRS/IAS

Alle Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach wie vor nach HGB aufstellen, sich also nicht für eine freiwillige Anwendung der IFRS/IAS gem. § 315 Abs. 3 HGB entschieden haben, sollen die DRS beachten. Kapitalmarktorientierte Unternehmen, für deren Konzernabschluss seit 1.1.2005 gem. § 315a Abs. 1 und 2 HGB das IFRS/IAS-Regelwerk Bindungswirkung entfaltet hat, sind von der Anwendung der DRS befreit. Allerdings sollen die Unternehmen, welche die Rechnungslegungsgrundsätze der IASCF verpflichtend oder freiwillig anwenden, weiterhin zur Konkretisierung europarechtlicher Vorschriften die DRS beachten, sofern die internationalen Standards keine Regelungen enthalten, die zur Konkretisierung herangezogen werden können.¹¹⁸ Grundsätzlich haben die Empfehlungen des DRSC jedoch keinen Vorrang vor den international anerkannten Vorschriften der IASCF.¹¹⁹

Deutschland hat das von der EU beschlossene Wahlrecht der Mitgliedstaaten bezüglich des Jahresabschlusses dahingehend ausgeübt, dass dieser von allen Unternehmen weiterhin für Zwecke der Ausschüttungs- und Steuerbemessung nach den HGB-Vorschriften aufzustellen ist. Zu Informationszwecken können die Unternehmen zusätzlich einen Einzelabschluss gem. § 325 Abs. 2a HGB nach den IFRS erstellen.¹²⁰

F. Die Kooperation des DRSC mit der IASCF

In § 342 Abs. 1 S. 1 HGB werden die drei Aufgabenstellungen des DRSC genannt, welche dieses in § 2 Abs. 1 seiner Satzung konkretisiert. Dass der deutsche Standardsetter über die Grenzen Deutschlands hinaus direkt tätig werden soll, besagt die dritte, in § 342 HGB aufgeführte Maßgabe, nämlich die „Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien“. Die Satzung des DRSC spricht von „Zusammenarbeit [...] einschließlich der aktiven Mitarbeit in deren Arbeitskreisen und der Vertretung der gebündelten Rechnungslegungsinteressen“, zusätzlich zur Vertretung der BRD die Erreichung der „internationalen Konvergenz der Rechnungsvorschriften fördernden Organisationen“ sowie „die Beratung der Gesetzgebung auf [...] EU-Ebene“.

Im Zuge der Neustrukturierung im Jahr 2001 hat die IASCF neue Rahmenbedingungen bei der Standardentwicklung mit Blick auf die nationalen Vertreter gestellt.¹²¹ Sie setzt auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den nationalen Standardsetzern unter Führungsverantwortung und Koordination ihrer Gremien IASB und IFRIC. Außer dem deutschen gibt es sieben weitere Standardsetter (oder auch Liaisonpartner): Innerhalb der EU nimmt das britische ASB und das französische CNC an der Zusammenarbeit teil, weltweit ist Australien durch das AASB, Neuseeland durch das FRSB, Kanada durch das ACSB, Japan durch das ASBJ und die USA durch das FASB vertreten. Allgemein betrachtet ist es Aufgabe der nationalen Organisationen,

¹¹⁸ Weitere Ausführungen dazu sind erhältlich im Internet: <<http://www.standardsetter.de/drsc/faq.html>> (besucht am 14. Februar 2006).

¹¹⁹ *Küting/Dürr/Zwirner*, BuW 4/2003, 134.

¹²⁰ Zu den unterschiedlichen Zielsetzungen von HGB und IFRS/IAS wird auf die einschlägige, umfangreiche Literatur verwiesen.

¹²¹ Vgl. *Böcking*, Aufgaben und Bedeutung des DSR/GASB, 4.1.

Regelungen zu nationalen Gegebenheiten zu treffen, die andere Standardsetter bzw. Jurisdiktionen nicht betreffen. Sie sollen zudem ihr Arbeitsprogramm mit anderen Standardsettern zur Erzielung von Konvergenz harmonisieren. Vorgesehen ist weiterhin die Übernahme von Projekten des internationalen Arbeitsprogramms sowie Meinungserhebungen auf nationaler Ebene. Zuletzt sollen sie die einheitlichen Interpretation und Anwendung der gemeinsamen Standards sicherstellen.¹²²

Von größter Wichtigkeit ist dabei, die nationalen Interessengruppen möglichst früh in den Normungsprozess einzuschalten. DSR und RIC des DRSC begleiten den Entstehungsprozess von IFRS und Interpretationen in der Praxis in der Weise, dass sie das IASB bzw. das IFRIC über die Sicht der interessierten, nationalen Gruppen in Kenntnis setzen.¹²³ Um festzulegen, worin die Interessen bestehen, informiert das DRSC in Deutschland zeitnah mittels Pressemitteilungen, Beiträgen in Fachzeitschriften oder Vorträgen über Arbeitsergebnisse der Gremien,¹²⁴ um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Meinungsbildung und Stellungnahme zu geben. Die Arbeitsgruppen des DRSC verwirklichen die deutschen Interessen dann im Idealfall auf Basis der fachliche Zuarbeit.

Eine weitere Einflussmöglichkeit auf die IFRS hat das DRSC durch die Einbindung seiner Mitarbeiter in bestimmte IASB-Projekte oder deren Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen der EFRAG¹²⁵. Darüber hinaus werden vom DSR öffentliche Diskussionsrunden zu den Standardentwürfen des IASB und des IFRIC durchgeführt. Unter Beachtung der Anmerkungen nationaler Interessenten verfasst der DSR Stellungnahmen¹²⁶, die beim IASB wiederum berücksichtigt werden.¹²⁷

G. Die Zukunft des DRSC: Kritik und Ansatzpunkte

Nachdem die deutsche Rechnungslegungsorganisation ins Leben gerufen wurde, gingen die beteiligten Experten trotz vieler rechtlich ungeklärter Fragen mit hoher Einsatzbereitschaft ans Werk, die man aufgrund der Neuartigkeit der Aufgabenstel-

¹²² Vgl. *ibid.*

¹²³ Das gilt ebenso für den zweiten wichtigen internationalen Standardsetter, den US-amerikanischen FASB. Dem privaten Rechnungslegungsgremium wurde von der SEC die Aufgabe übertragen, verbindliche Standards (US-GAAP) für alle Unternehmen, die einen testierten Jahresabschluss zu erstellen haben, im Konsens mit den betroffenen und interessierten Gruppen der Gesellschaft zu erlassen. Für nähere Informationen wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.

¹²⁴ *Beiersdorff/Bogajewskaja*, Accounting 10/2005, 7.

¹²⁵ Die European Financial Reporting Advisory Group ist ein technischer Ausschuss aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten – darunter auch ein Vertreter des DSR – der die Kommission bei der Einführung (Endorsement) der einzelnen IFRS/IAS in die EU berät. Sie steht mit der IASCF in Kontakt und wirkt schon beim Entstehungsprozess der Standards auf die Belange der EU hin. Für detailliertere Informationen wird auf die Internetseite der EFRAG (<http://www.efrag.org>) und die einschlägige Literatur verwiesen.

¹²⁶ Bisherige Stellungnahmen des DSR zu Standards des IASB sind erhältlich im Internet: <http://www.standardsetter.de/drsc/dox.php?do=docs_index&type_id=2&cat_id=1> (besucht am 10. Februar 2006).

¹²⁷ Die dargelegte Art und Weise der Zusammenarbeit der Akteure ist ein weiteres Indiz für die Herausbildung eines Transnationalen Wirtschaftsrechts. Näheres zu diesem Konzept bei *Tietje*, ZVglRWiss 101 (2002), 404 ff.

lung als „Pioniergeist“ bezeichnen konnte.¹²⁸ Dabei schien es, als wolle „das DRSC in kurzer Zeit DRS zu all den Inhalten herausgeben [...], für deren Entwicklung das FASB und seine Vorgängerorganisationen mehr als 60 Jahre und das IASC immerhin 25 Jahre benötigten.“¹²⁹ Für manche Kritiker drängte sich dabei der Eindruck auf, „dass die Quantität in keiner Relation zur Qualität stand.“¹³⁰ Abgesehen von der fachlichen Position zu einzelnen Thematiken, bei denen wohl nie die Zustimmung sämtlicher Betroffener und Beobachter zu erlangen sein wird, ist das DRSC auch mit generellen Problemen konfrontiert.

Um die Interessen Deutschlands auf internationaler Ebene effektiv vertreten zu können und somit der Zielsetzung aus § 342 Abs. 1 Nr. 3 HGB nachzukommen, muss die Akzeptanz des deutschen Standardsetters gestärkt werden. Dies wiederum bedingt zuerst einen stärkeren Einfluss der Organisation auf nationaler Ebene. Aufgrund der fehlenden rechtlichen Autorität und Normsetzungsbefugnis kann das DRSC weder die Umsetzung auf internationaler Ebene entwickelter Vorschläge zur Veränderung deutscher Rechnungslegungsnormen zusichern, noch kann es die Übereinstimmung bestimmter Regeln mit der GoB entscheiden.¹³¹ Auch besteht für die DRS selbst kein Enforcement-Mechanismus. Zudem schrumpft der Geltungsbereich für eigene Regelungen des DRSC. Für international bilanzierende, deutsche Unternehmen sind seit 1.1.2005 die Regeln der IASCF anwendbar und eine Ausweitung der Verbindlichkeit der IFRS/IAS erscheint in Zukunft auch für den Mittelstand und den Einzelabschluss für mehr als nur möglich.¹³²

Eine Lösung des Dilemmas liegt in der Verlagerung der Aufgabenschwerpunkte.¹³³ Im Blickpunkt stünden dabei die Überwachung der Umsetzung und Anwendung der IFRS/IAS in Deutschland – also die Enforcement-Diskussion –, gepaart mit der Auslegung der IFRS/IAS unter Einbeziehung von nationalen Besonderheiten.¹³⁴ Dies setzt jedoch eine grundlegende Reformierung des DRSC voraus, durch die der Organisation zusätzlichen Aufgaben und Rechte verliehen werden. Mit Blick auf den Mittelstand und den Einzelabschluss ist eine weitere Angleichung des HGB an internationale Regeln notwendig. Für die Entwicklung neuer GoB könnte sich das DRSC als unterstützendes und beratendes Gremium einsetzen.¹³⁵

Es ist also festzustellen, dass das DRSC als Resultat der Internationalisierung der Rechnungslegung reformiert werden muss, um nicht Opfer eben dieses Internationalisierungsprozesses zu werden. Denn der schnelle Wandel im Finanzbereich verlangt nicht nur nach einer schrittgleichen Modernisierung der Regeln für die Rechnungslegung, sondern auch die Anpassung der dahinter stehenden Organisationen.

¹²⁸ Das aktuelle Arbeitsprogramm des DSR ist erhältlich im Internet: <<http://www.standardsetter.de/drsc/docs/reports/gasb/status.html>> (besucht am 15. Februar 2006).

¹²⁹ Pellens, DBW online 99/04.

¹³⁰ Küting/Dürr/Zwirner, BuW 4/2003, 137, m.w.N. zu Kritiken an einzelnen DRS(-Entwürfen).

¹³¹ *Ibid.*, 134.

¹³² Der derzeitige Stand der Diskussion ist erhältlich im Internet: <<http://www.ifrs-portal.com/Literatur/Literatur-2.html>> (besucht am 15. Februar 2006).

¹³³ Vgl. Küting/Dürr/Zwirner, BuW 4/2003, 138.

¹³⁴ Vgl. Pellens, Int. Rechnungslegung, 610.

¹³⁵ Dafür bedarf es auch keiner vorherigen Reformierung, da diese Aufgabe bereits von der ursprünglichen Aufgabenstellung des DSR abgedeckt wird, vgl. zweite Aufgabe aus § 342 Abs. 1 HGB.

SCHRIFTTUM

- Adolphsen*, Jens, Grenzen der internationalen Harmonisierung der Rechnungslegung durch Übernahme internationaler privater Standards, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 68 (2004), 154-190.
- Beiersdorf*, Kati/*Bogajewskaja*, Janina, Von der Entwicklung der IFRS bis zur Übernahme in europäisches Recht, *Accounting* 10/2005, 5-9.
- Böcking*, Hans-Joachim, Corporate Governance und Enforcement, erhältlich im Internet: <<http://www.schmalenbach.org/Ftp/Downloads/SG-Tagung2004/Boecking.pdf>> (besucht am 15. Februar 2006).
- Aufgaben und Bedeutung des Deutschen Standardisierungsrates (DSR/GASB), erhältlich im Internet: <<http://www.ax-net.de/inhalt/drsc/aufgabendsr.pdf>> (besucht am 14. Februar 2006)
- Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.*, Internationale Rechnungslegung für den Mittelstand, erhältlich im Internet: <http://www.bdi-online.de/Dokumente/Recht-Wettbewerb-Versicherungen/IFRS_FINAL.qxd.pdf> (besucht am 13. Februar 2006).
- Hommelhoff*, Peter, Europäisches Bilanzrecht im Aufbruch, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 62 (1998), 381-404.
- Hommelhoff*, Peter/*Mattheus*, Daniela, BB-Gesetzgebungsreport: Verlässliche Rechnungslegung – Enforcement nach dem geplanten Bilanzkontrollgesetz, *Betriebsberater* 2004, 93-100.
- Hütten*, Christoph/*Lorson*, Peter, Staatliches versus privates Enforcement, *Steuern und Bilanzen* 2002, 122-127.
- Hulle*, Karel van, Die Reform des europäischen Bilanzrechts: Stand, Ziele und Perspektiven, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 2000, 537-549.
- Kütting*, Karlheinz/*Dürr*, Ulrike/*Zwirner*, Christian, Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee – Standortbestimmung und künftige Aufgabenschwerpunkte, *Betrieb und Wirtschaft* 4/2003, 133-138.
- Maul*, Karl-Heinz/*Greinert*, Markus, Der Lagebericht im Entwurf des Rahmenkonzeptes des DSR, *Der Betrieb* 2002, 2605-2608.
- Mehring*, Hans-Peter, Einführung in die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen nach IAS und US GAAP, erhältlich im Internet: <http://www.ax-net.de/inhalt/banken_ers/artikel/iasversicherungeneinf.pdf> (besucht am 13. Februar 2006).
- Pellens*, Bernhard, Internationale Rechnungslegung, 5. Auflage, Stuttgart 2004.
- Quo vadis, deutsche Rechnungslegung?, *DBW online* 99/04, erhältlich im Internet: <<http://www.dbwnet.de/Archiv/Editorials/EDIT9904.htm>> (besucht am 27. Januar 2006).
- Schildbach*, Thomas, Das private Rechnungslegungsgremium gemäß § 342 HGB und die Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland, *Der Betrieb* 1999, 645-652.
- Tietje*, Christian, Transnationales Wirtschaftsrecht aus öffentlich-rechtlicher Perspektive, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 101 (2002), 404-420.
- Zülch*, Henning, Die Rechnungslegungsnormen des IASB – Hierarchie, Lücken und Inkonsistenzen –, *Praxis der Internationalen Rechnungslegung* 1/2005, 1-7.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3